

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1493

KR.Nr. I 072/2011

Interpellation Anna Rüefli (SP, Solothurn): Wie viele familienergänzende Betreuungsplätze fehlen im Kanton Solothurn? (11.05.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Ein ausreichendes, für Familien erschwingliches Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ist in mindestens dreierlei Hinsicht von grosser Bedeutung. Erstens erleichtert es Eltern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren, was auch der Wirtschaft – in Form von mehr gut qualifiziertem und motiviertem Personal – und dem Staat – in Form von höherem Steuersubstrat – zu Gute kommt. Zweitens spielt es als sozialpolitisches Instrument zur Armutsbekämpfung eine wichtige Rolle: Aufgrund von Familienpflichten erleiden zahlreiche Familien einen Einkommensverlust, der – zusammen mit den zusätzlichen Kosten für die Kinder – zu einer finanziellen Notlage führen kann. Einer solchen kann mit genügend familienergänzenden Betreuungsplätzen mit einkommensabhängigen Tarifen begegnet werden. Drittens sind gut ausgebaute Betreuungsstrukturen auch als Sozialisations- und Integrationsinstrument wichtig. Kinder aus fremdsprachigen Familien, die auch ausserhalb der Familie betreut werden, weisen häufig bessere sprachliche Fähigkeiten und Schulerfolge auf, als solche, die ausschliesslich in der Kernfamilie aufwachsen. Studien belegen, dass eine Finanzierung von Betreuungsplätzen daher nicht in erster Linie als Belastung, sondern vielmehr als Investition für die Gesellschaft verstanden werden muss. Das hat auch der Regierungsrat erkannt und Handlungsbedarf festgestellt – auch in diesem nach kantonalem Sozialgesetz (Art. 107 SG)¹ den Gemeinden zugewiesenen Zuständigkeitsbereich. So hat er am 15. Dezember 2009 (RRB 2009/2432) beschlossen, dass die quantitative und qualitative Verbesserung von familienergänzender Kinderbetreuung zu den sechs prioritär zu behandelnden Massnahmen des kantonalen Leitbilds und Konzepts Familie und Generationen gehört. Dem erwähnten kantonalen Konzept Familie und Generationen ist zu entnehmen, dass die Nachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten in allen Bezirken des Kantons Solothurn höher ist als das vorhandene Angebot. Auch aus der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation von Barbara Streit-Kofmel „Auswirkungen des Pflegekinderkonzepts auf privat geführte, nicht subventionierte Kindertagesstätten im Kanton Solothurn“ (I 201/2010) geht hervor, dass insb. für Kleinstkinder bis 2 Jahre Betreuungsplätze fehlen. Zudem konnte gemäss Geschäftsbericht 2010 des Kantons Solothurn die Anzahl Plätze in den familienergänzenden Tagesstrukturen 2010 nur ungenügend erhöht werden. Der von Regierungsrat bzw. Verwaltung gesetzte Indikator einer Steigerung um 40 Plätze pro Jahr wurde 2010 um 40% unterschritten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele familienergänzende Betreuungsplätze gibt es im Kanton Solothurn – aufgeschlüsselt nach Bezirken, Alterskategorien und einkommensabhängigen Elterntarifen?
2. Wie hat sich die Anzahl familienergänzender Betreuungsplätze im Kanton Solothurn in den letzten Jahren entwickelt – aufgeschlüsselt nach Bezirken, Alterskategorien und einkommensabhängigen Elterntarifen?

¹ Das kantonale Sozialgesetz unterscheidet in § 107 zwischen familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten wie Tagesschulen, Mittagstischen und Aufgabenhilfen (Bst. a) und „rein“ familienergänzenden Betreuungsangeboten wie Spielgruppen, Kinderhorten und Kindertagesstätten (Bst. b). Die vorliegende Interpellation bezieht sich auf die zweite Gruppe von Angeboten, den familienergänzenden Betreuungsangeboten insb. für Kinder im Vorschulalter.

3. Wie gross ist der Bedarf nach familienergänzenden Betreuungsplätzen bzw. wie viele familienergänzende Betreuungsplätze fehlen im Kanton Solothurn – aufgeschlüsselt nach Bezirken, Alterskategorien und einkommensabhängigen Elterntarifen?
4. Gemäss Schlussbericht der INFRAS-Studie „Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen“, die Ende 2010 im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erarbeitet wurde, liegen im Kanton Solothurn weder Instrumente zur Erfassung des Angebotes noch Instrumente zur Schätzung der Nachfrage vor. Ist der Regierungsrat bereit, solche Statistik- und Planungsinstrumente einzuführen?
5. Mit welchen Mitteln versucht der Regierungsrat, den im Globalbudget gesetzten Indikator, d.h. die Erhöhung der Anzahl Plätze in familienergänzenden Tagesstrukturen um 40 Plätze pro Jahr, zu erreichen? Ist zu befürchten, dass die angestrebte Erhöhung der Anzahl Betreuungsplätze auch in den nächsten Jahren nicht erreicht wird?
6. Wie viele Institutionen im Kanton Solothurn sind seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2003 in den Genuss von Fördergeldern des Bundes gekommen – aufgeschlüsselt nach Bezirken? Wie viele Betreuungsplätze wurden dank der Anstossfinanzierung des Bundes im Kanton Solothurn geschaffen?
7. Gemäss Sozialgesetz gehört die Förderung der familienergänzenden Tagesbetreuung in den kommunalen Zuständigkeitsbereich. Könnte sich der Regierungsrat eine finanzielle Beteiligung des Kantons, insb. nach Auslaufen des Impulsprogramms des Bundes im Jahr 2015, vorstellen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

3.1.1 Vorbemerkungen zu den erfassten familienergänzenden Betreuungsangeboten

Das Amt für soziale Sicherheit ist seit dem Jahr 2010 als kantonale Behörde für den Tages- und Pflegekinderbereich zuständig. Bereits im Jahr 2008 wurde die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten von den Oberämtern ins Amt für soziale Sicherheit überführt; die Meldung von und Aufsicht über Tagesfamilien obliegt seit dem Jahr 2010 ebenfalls der Zuständigkeit des Amtes für soziale Sicherheit. Statistisch erfasst werden seitdem jene familienergänzenden Betreuungsangebote, die in die Melde- resp. Bewilligungspflicht fallen. Welche Angebote melde- resp. bewilligungspflichtig sind, ist den vorhandenen rechtlichen Grundlagen zu entnehmen.

Gemäss Art. 1 der bundesrechtlichen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) bedarf die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht. Gemäss § 110 Sozialgesetz des Kantons Solothurn erstreckt sich die Pflegekinderaufsicht namentlich über die Familienpflege, Tagespflege (Tagesfamilien) und Heimpflege (Kindertagesstätten und stationäre Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung) und obliegt der Zuständigkeit des Kantons. Die Voraussetzungen der Meldung, Bewilligung und Aufsicht richten sich dabei grundsätzlich nach der PAVO.

Da sich die Begrifflichkeiten der einzelnen Betreuungsangebote in der PAVO seit längerem als auslegungsbedürftig erwiesen haben, wurde das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, mit RRB Nr. 2006/867 vom 2. Mai 2006 beauftragt, das Projekt „Reorganisation Bewilligung und Aufsicht im Pflegekinderbereich“ zu entwickeln. Seit Januar 2008

verfügt der Kanton Solothurn nun über das so genannte Pflegekinderkonzept für die Bereiche Tages- und Familienpflege, Kindertagesstätten sowie stationäre Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB). Das Konzept konkretisiert die PAVO, indem es klare Begriffsdefinitionen liefert und Aussagen zum Geltungsbereich der einzelnen Angebote macht, d.h. aufzeigt, welche Angebote melde- resp. bewilligungspflichtig sind.

Bei vorliegender Interpellation sind die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter von Interesse. Aus diesem Grund werden nachfolgend diese Angebotsformen aufgezeigt und definiert sowie ihr Geltungsbereich kurz erläutert.

3.1.2 Familienergänzende Kinderbetreuung: Angebotsformen und Geltungsbereich

Zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter zählen Tagesfamilien, Kindertagesstätten sowie Spielgruppen. Für diese Formen gelten unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

3.1.2.1 Tagesfamilien

Die familienergänzende Kinderbetreuung in Tagesfamilien ist innerhalb der PAVO unter dem 3. Abschnitt „Tagespflege“ geregelt. Gemäss Art. 12 PAVO muss sich eine Person bei der Behörde melden, wenn sie sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen. In Anwendung dieses Artikels gilt gemäss Pflegekinderkonzept Kanton Solothurn (Teil II: Tagespflege) folgende Minimalregelung: Wer sich allgemein anbietet, tagsüber Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig während längerer Dauer (Richtwert: mindestens 3 Monate) an mindestens zwei Tagen oder vier Halbtagen pro Woche in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde, namentlich dem Amt für soziale Sicherheit, melden. Meldepflichtige Tagesfamilien werden folglich durch das Amt für soziale Sicherheit statistisch erfasst.

Nicht-meldepflichtig sind innerfamiliäre Tagesbetreuungsverhältnisse oder Angebote, welche die oben erwähnten kumulativen Bedingungen nicht erfüllen. Dem Amt für soziale Sicherheit sind einige Tagesbetreuungsverhältnisse gemeldet, obwohl sie nicht unter die Meldepflicht fallen. In den Bezirken Bucheggberg, Solothurn und Wasseramt existieren zudem zwei Tageselternvereine, welche Betreuungsplätze vermitteln und die Tagesfamilien fachlich begleiten. Sie haben einen Teil der in diesen Regionen tätigen Tagesfamilien erfasst, können also auch Daten zu nicht-meldepflichtigen Tagesbetreuungsverhältnissen liefern. Aussagen über sämtliche Tagesbetreuungsverhältnisse im Kanton Solothurn können allerdings nicht flächendeckend gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung durch Tagesfamilien eine grosse Dunkelziffer existiert. Hierfür kann von zwei Gründen ausgegangen werden: Einerseits fallen viele Tagesbetreuungsverhältnisse nicht unter die Meldepflicht, da sie innerfamiliär organisiert sind oder die kumulativen Bedingungen nicht erfüllt werden. Andererseits sind sich einige Tagesfamilien der Meldepflicht nicht bewusst. Das vorhandene statistische Datenmaterial ist deshalb unvollständig.

3.1.2.2 Kindertagesstätten

Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen) einer Bewilligung der Behörde. Unter Teil III des Pflegekinderkonzepts Kanton Solothurn werden solche Angebote unter dem Begriff „Kindertagesstätten“ zusammengefasst. Kindertagesstätten unterstehen der Bewilligungspflicht, wenn sie mehr als fünf Plätze anbieten und regelmässig während mindestens fünf halben Tagen (Richtwert: 20 Stunden) pro Woche geöffnet sind. Bewilligungspflichtige Kindertagesstätten werden durch das Amt für soziale Sicherheit statistisch erfasst. Es können vor allem Aussagen über die Anzahl Kin-

dertagesstätten, die bewilligten Plätze sowie die Zielgruppe der einzelnen Einrichtungen gemacht werden.

3.1.2.3 Spielgruppen

Die Spielgruppe im Vorschulbereich entspricht einem Gruppenangebot für Vorschulkinder. In einer klassischen Spielgruppe treffen sich acht bis zehn Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren wöchentlich ein- bis dreimal zum freien Spielen und Werken, Singen, Geschichten hören, Gestalten und Experimentieren. Spielgruppen sind konstante, fortlaufende Gruppen.

Der Kanton hat keine Kenntnisse über die Anzahl der Spielgruppen im Kanton Solothurn, da diese aufgrund ihres wöchentlichen Betreuungsumfanges weder einer Melde- noch einer Bewilligungspflicht unterstehen. Über diese Angebotsstruktur können Stand heute deshalb keine Aussagen gemacht werden. Allerdings wurde erkannt, dass Spielgruppen ein wichtiges Angebot für Kinder im Vorschulalter sind. Deshalb ist vorgesehen, im Jahr 2012 eine flächendeckende Datenerhebung vorzunehmen.

3.1.3 Anzahl familienergänzender Betreuungsplätze im Kanton Solothurn

Für den Kanton Solothurn liegen in erster Linie flächendeckende statistische Grundlagen von bewilligungspflichtigen Kindertagesstätten sowie meldepflichtigen Tagesfamilien vor. Nachfolgend wird das Mengengerüst von Kindertagesstätten und Tagesfamilien aufgezeigt. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf die familienergänzenden Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter (3 Monate bis maximal 6 Jahre).

3.1.3.1 Kindertagesstätten

Im Kanton Solothurn sind insgesamt 43 Kindertagesstätten bewilligt. Bei vier Einrichtungen handelt es sich um reine schulergänzende Betreuungsangebote. Sie sind unter Tabelle 1 nicht erfasst. Neun Kindertagesstätten bieten sowohl Plätze für Vorschul- als auch für Schulkinder an. Bei den restlichen Kindertagesstätten handelt es sich um reine familienergänzende Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter (ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten). Kindertagesstätten mit einem Angebot für Kinder im Vorschulalter bieten gesamthaft 672 Plätze an. Diese Plätze werden durch insgesamt 1445 Kinder belegt. Davon ausgehend schliessen wir, dass ein Kita-Platz von durchschnittlich zwei Kindern genutzt wird.

Tabelle 1: Anzahl familienergänzende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 3 Monaten bis maximal 6 Jahren im Kanton Solothurn nach Bezirken

Kindertagesstätten	Anzahl Institutionen	Bewilligte Kita-Plätze	Effektiv betreute Kinderzahl
<i>Bucheggberg</i>	0	0	0
<i>Dorneck</i>	3	40	91
<i>Gäu</i>	3	48	109
<i>Gösgen</i>	2	32	74
<i>Lebern</i>	7	131	252
<i>Olten</i>	11	187	389
<i>Solothurn</i>	8	149	349
<i>Thal</i>	0	0	0
<i>Thierstein</i>	1	21	42
<i>Wasseramt</i>	4	64	139
Total	39	672	1445

Bei den unter Tabelle 1 erfassten, familienergänzenden Betreuungsangeboten (n=672) stehen rund 20 % der Plätze (n=135 Plätze) Kleinstkindern bis 1.5 Jahren zur Verfügung. Etwa 70 % der Betreuungsplätze (n=470 Plätze) werden durch Kinder im Alter von 1.5 Jahren bis zum Eintritt in den Kindergarten genutzt. Rund 10 % der Plätze (n=67 Plätze) in altersgemischten Kitas mit einer Zielgruppe von Kindern zwischen 3 Monaten und 12 Jahren werden durch Kindergarten- und Schulkinder bis maximal 12 Jahre belegt.

Tabelle 2: Altersstruktur in familienergänzenden Kindertagesstätten

Kindertagesstätten	Bewilligte Kita-Plätze	Effektiv betreute Kinderzahl
3 Mt. bis 1.5 Jahre	135 (20 %)	289
1.5 Jahre bis Kindergarten Eintritt	470 (70 %)	1011
Kindergarten- / Schulkinder	67 (10 %)	145
Total	672 (100 %)	1445

Aktuell werden rund 60 % der Kindertagesstätten für Vorschulkinder in irgendeiner Form durch ihre Standortgemeinde oder umliegende Einwohnergemeinden subventioniert. Dadurch ist es der Einrichtung möglich, einkommensabhängige Tarife anzubieten. Allerdings variieren die Unterstützungsleistungen von Einwohnergemeinde zu Einwohnergemeinde sehr stark. Gewisse Einwohnergemeinden stellen ihrer Kita die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung, wiederum andere subventionieren Plätze mit namhaften Beiträgen. Aufgrund dessen sind auch grosse Unterschiede hinsichtlich der Anzahl Tarifstufen zwischen den Kindertagesstätten zu erkennen. 10 Kindertagesstätten (25 %) erhalten keinerlei finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand. Den Eltern wird deshalb der Vollkostentarif verrechnet. Bei fünf Kindertagesstätten (15 %) handelt es sich um Einrichtungen, die einem Betrieb angehören oder durch Firmen unterstützt werden und deshalb einkommensabhängige Tarife anbieten können. Sie erhalten allerdings keine Subventionen durch die Einwohnergemeinden.

Tabelle 3: Einkommensabhängige Elterntarife in familienergänzenden Kindertagesstätten

Kindertagesstätten	Anzahl Kitas (exkl. Horte)	Bewilligte Kita-Plätze	Effektiv betreute Kinderzahl
Betriebs-Kitas / Nur Subventionen durch Firmen	5 (15 %)	78	158
Einkommensabhängige Tarife	24 (60 %)	455	949
keine einkommensabhängigen Tarife, keine Gemeindesubventionen	10 (25 %)	139	338
Total	39	672	1445

3.1.3.2 Tagesfamilien

Im Kanton Solothurn sind insgesamt 224 Tagesfamilien gemeldet. Sie betreuen gesamthaft 562 Kinder, was durchschnittlich 2.5 Tageskindern pro Tagesfamilie entspricht. Von den 224 erfassten Tagesfamilien fallen 160 unter die Meldepflicht gemäss Teil II des Pflegekinderkonzepts Kanton Solothurn. Weitere 64 nicht-meldepflichtige Tagesfamilien haben sich dennoch beim Amt für soziale Sicherheit gemeldet oder sind den Tageselternvereinen Biberist, Bucheggberg und Solothurn angeschlossen und deshalb statistisch erfasst. Zu nicht-meldepflichtigen Tagesbetreuungsverhältnissen in den anderen Bezirken des Kantons Solothurn können aufgrund des fehlenden Datenmaterials keine Angaben gemacht werden.

Tabelle 4: Anzahl gemeldete Tagesfamilien und erfasste Tageskinder im Kanton Solothurn nach Bezirken

Tagesfamilien, meldepflichtig	Anzahl Tagesfamilien	Effektiv betreute Kinderzahl
Bucheggberg	16	40
Dorneck	15	38
Gäu	12	30
Gösgen	5	13
Lebern	42	105
Olten	9	23
Solothurn	16	40
Thal	6	15
Thierstein	6	15
Wasseramt	33	83
Total meldepflichtig	160	402
Tagesfamilien, nicht-meldepflichtig	64	160
Bezirke: Bucheggberg, Solothurn, Wasseramt		
Total	224	562

Bei den unter Tabelle 4 erfassten Tagesfamilien stehen rund 20 % der Plätze Kleinstkindern bis 1.5 Jahren zur Verfügung. 33 % der betreuten Kinder sind im Alter zwischen 1.5 Jahren und 5 Jahren (Kindergarteneintritt). 47 % der in Tagesfamilien betreuten Kinder befinden sich im obligatorischen Kindergarten oder in der Schule (Quelle: Datenmaterial der Tageselternvereine Bi-berist, Bucheggberg und Solothurn).

Tageseltern bieten keine einkommensabhängigen Tarife an. Sie verrechnen in der Regel eine Tagespauschale oder einen Stundenlohn von Fr. 5.50 netto gemäss den Richtwerten des Kantons Solothurn.

3.2 Zu Frage 2

Zur Entwicklung der familienergänzenden Betreuungsplätze in den letzten Jahren können nur rudimentäre Aussagen gemacht werden. Dies liegt unter anderem daran, dass bis zur Inkraftsetzung des Pflegekinderkonzepts im Jahr 2008 kaum statistisches Datenmaterial erhoben wurde. Kindertagesstätten und Tagesfamilien wurden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Oberämter beaufsichtigt. Dabei wurde keine flächendeckende Statistik über die familienergänzenden Betreuungsangebote geführt. Erst mit der Zusammenführung, sowohl der Bewilligung und Aufsicht von Kitas im Jahr 2008 als auch der familiären Tagesbetreuung im Jahr 2010 beim Amt für soziale Sicherheit, wurde es möglich, sämtliche bewilligten Kindertagesstätten und gemeldeten Tagesfamilien zu erfassen.

3.2.1 Entwicklung Kindertagesstätten-Bereich

Gemäss Sozialbericht aus dem Jahre 2005 standen im Jahr 2004 insgesamt 485 Plätze in Kindertagesstätten zur Verfügung. Ausgehend von der aktuellen Anzahl Plätze wurden in den letzten sechs Jahren 187 neue Kita-Plätze geschaffen, was einer Angebotserweiterung von 27 % entspricht. Die meisten neu geschaffenen Plätze wurden durch die Bundesanstossfinanzierung subventioniert (siehe auch Frage 6). Die Plätze wurden in den Bezirken Dorneck, Gäu, Gösgen, Lebern, Olten und Solothurn geschaffen. Dabei entstanden 11 neue Institutionen. 3 Kindertagesstätten haben ihren Betrieb um eine weitere Gruppe à mindestens 10 Plätze erweitert. Einzig in den Bezirken Bucheggberg, Thal und Thierstein entstanden keine neuen Kindertagesstätten. Die neu geschaffenen Institutionen stehen in erster Linie Kindern zwischen 3 Monaten und 6 Jahren zur Verfügung, die in altersgemischten Gruppen betreut werden. Rund 65 % der neu geschaffenen Institutionen bieten einkommensabhängige Tarife an.

3.2.2 Entwicklung Tagesfamilien-Bereich

Eine flächendeckende Einschätzung über die Entwicklung der familienergänzenden Betreuungsplätze in Tagesfamilien ist nicht möglich. Allerdings liegen Zahlen der Tageselternvereine Solothurn, Bucheggberg und Biberist vor. Gemäss diesem Datenmaterial hat sich die Anzahl der in Tagesfamilien betreuten Kinder in den letzten acht Jahren (Zeitspanne 2003 bis 2011) verdreifacht. Ebenso hat die Betreuungsintensität zugenommen, wird doch das einzelne Tageskind während mehr Stunden durch eine Tagesmutter betreut. Über die Entwicklung der Altersstruktur der Plätze kann nichts ausgesagt werden.

3.3 Zu Frage 3

Gemäss § 107 Sozialgesetz handelt es sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung um ein kommunales Leistungsfeld. Die Einwohnergemeinden fördern familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten. Es liegt hauptsächlich in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden, den Bedarf nach familienergänzenden Betreuungsangeboten zu erheben, um zu eruieren, ob und welches Angebot einer Nachfrage entspricht. Der Kanton selbst hat bis anhin keine flächendeckende Bedarfsanalyse vorgenommen. Auch fehlt ein Pool für die Vermittlung von Tagesbetreuungsangeboten, der nebst den vorhandenen Angeboten auch Auskunft über die Nachfrage machen könnte. Kommt hinzu, dass im Bereich der familiären Tagesbetreuung nicht alle Tagesfamilien der Meldepflicht unterstehen. Dadurch ist es schwierig, Vergleiche zwischen Angebot und Nachfrage für die einzelnen Regionen zu ziehen.

Bedarfsanalysen einzelner Einwohnergemeinden, von Kindertagesstätten geführte Wartelisten, wie auch beim Amt für soziale Sicherheit laufend eingehende Anfragen von Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, zeigen aber, dass der Bedarf nach mehr familienergänzenden Betreuungsplätzen in allen Bezirken des Kantons Solothurn vorhanden ist. Insbesondere in den Regionen Thal und Bucheggberg ist keine Kindertagesstätte zu verzeichnen. Gemäss dem Datenmaterial über die Bevölkerung des Kantons Solothurn aus dem Jahre 2008 lebten knapp 12'000 Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren im Kanton Solothurn, was pro Jahrgang durchschnittlich ca. 3'000 Kindern entspricht. Aktuell werden rund 1'500 Kinder im Alter zwischen 3 Monaten und 5 Jahren in bewilligten Kindertagesstätten und gemeldeten Tagesfamilien betreut. Zusätzlich wird angenommen, dass ungefähr 500 Kinder in nicht-gemeldeten Tagesfamilien betreut werden. Aus diesen Zahlen wird geschätzt, dass für höchstens jedes siebte, im Kanton Solothurn wohnhafte Kind ein Betreuungsplatz vorhanden ist. Angesichts des sozialpolitischen Ziels, für jedes vierte Kind einen Betreuungsplatz im Kanton Solothurn anzubieten, ist das Angebot Stand heute noch ungenügend.

3.4 Zu Frage 4

Im Kanton Solothurn sind, wie bereits unter Frage 1 erwähnt, sämtliche bewilligungspflichtigen Kindertagesstätten für Vorschulkinder sowie die meldepflichtigen Tagesfamilien statistisch erfasst. Das Amt für soziale Sicherheit führt eine Geschäftskontrolle über die Aufsicht der familienergänzenden Betreuungsangebote und kann Auskunft über die Anzahl Kita-Plätze und Tagesfamilien, aufgeschlüsselt nach Bezirken, liefern. Ebenso wird eine Statistik über den Bezug der Bundesanstossfinanzierung geführt. Deshalb ist es möglich, einige Aussagen über die Angebotsstruktur zu machen. Für eine regelmässige, ausführliche Berichterstattung über das Angebot und die Nachfrage im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung fehlt allerdings ein professionelles Erfassungsinstrument.

Im Rahmen der PAVO-Revision sieht der Bund in seinem zweiten Vorentwurf der neuen Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Vorentwurf 2010, KiBeV) vor, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die statistischen Erhebungen über die bewilligungspflichtige Be-

betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses durchführt. Noch ist auf der Zeitachse unklar, wann und in welcher Form die neue Kinderbetreuungsverordnung erlassen wird. Gemäss dem Vorentwurf wäre allerdings vorgesehen, dass das BfS die für die Statistik notwendigen Merkmale, welche die Kantone erheben, sowie die entsprechenden Merkmalsausprägungen, Nomenklaturen und Kodierschlüssel definiert und diese den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Der Regierungsrat erachtet die Datenerhebung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung als wichtig, befürwortet allerdings ein standardisiertes Erfassungsinstrument auf Bundesebene und sieht deshalb bis auf Weiteres davon ab, ein eigenes Statistikinstrument zu entwickeln.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung gilt bereits heute der periodische Sozialbericht für den Kanton Solothurn als wichtiges Planungsinstrument und dient als Entscheidungsgrundlage für das sozialpolitische Angebot und die sozialen Leistungen. Im Sozialbericht werden die Veränderungen gegenüber den Vorjahren dokumentiert, bestehende Aktivitäten erfasst, gewürdigt sowie deren Resultate und Wirkungen gemessen. Der letzte Sozialbericht erschien im Jahr 2005 und liefert einige erste Zahlen zur familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter. Der nächste Sozialbericht ist für das Jahr 2012/2013 geplant.

Des Weiteren besteht für den Kanton Solothurn das Internet-Kinderbetreuungsportal www.kissolothurn.ch, das ebenfalls statistische Daten über die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote liefert.

3.5 Zu Frage 5

Da die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsangeboten den Einwohnergemeinden obliegt, verfügt der Regierungsrat über keine direkten Mittel, um die Anzahl Plätze der Kinderbetreuung zu erhöhen. Hingegen können Gelder aus Fonds Anreize schaffen.

Der Kanton unterstützt den beim Aufbau von neuen Kindertagesstätte mit finanziellen Beiträgen, fachlicher Begleitung und Beratung sowie dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einem externen Anbieter zur flächendeckenden Erfassung und bedarfsgerechten Erweiterung der familiären Tagesbetreuung.

3.5.1 Finanzielle Beiträge

Der Kanton Solothurn bietet allen neuen Kindertagesstätten, bestehenden Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, welche ihr Angebot erweitern, sowie neu aufgebauten Tageselternvereinen einen Startbeitrag in der Höhe von maximal Fr. 10'000.-- pro Angebot aus dem Adolf Schläfli-Fonds an. Damit können vor allem einmalige Investitionskosten gedeckt werden. Die laufenden Betriebskosten sind über die Tarife zu finanzieren.

Des Weiteren steht der Bettagsfranken für soziale, gemeinnützige kommunale und regionale Projekte zur Verfügung. Jährlich wird ein bestimmtes „Jahresthema“ festgelegt. Im Jahr 2010 beispielsweise wurde sämtlichen Kindertagesstätten ein Beitrag an die Spielmaterialien ausbezahlt; insgesamt Fr. 124'500.--. Bereits im Jahr 2004 wurde der Bettagsfranken für familien- und schulergänzende Angebote verwendet, wovon einige Kindertagesstätten profitierten.

Sowohl melde- als auch nicht-meldepflichtigen Tageseltern stehen für Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren Fr. 1'000.-- offen.

3.5.2 Fachliche Begleitung und Beratung

Bereits während der Planungsphase und dem konkreten Aufbau einer Kindertagesstätte wird das Projektteam bedarfsgerecht durch eine Fachperson in Sozialer Arbeit des Amtes für soziale Sicherheit begleitet und beraten, mit dem Ziel, dass die geplante Einrichtung zustande kommt.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen werden die Interessierten über die Qualitätsanforderungen an Kindertagesstätten, die Vorgehensweise für das Einholen der Bewilligung sowie den Einbezug wichtiger Stakeholder informiert. Hierfür stehen fundierte schriftliche Grundlagen zur Verfügung, welche den Interessierten abgegeben werden. Ebenso bieten die Fachpersonen des Amt für soziale Sicherheit an, Liegenschaften zu besichtigen, Konzepte zu studieren oder Empfehlungsschreiben an die Einwohnergemeinde zu verfassen. Bereits bestehende Kindertagesstätten werden jeweils im Rahmen der Aufsicht besucht. Die Besuche dienen nicht nur der Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind, sondern auch der Unterstützung und Beratung. Das Amt für soziale Sicherheit bietet somit unkompliziert individuelle Beratungen und Prozessbegleitungen an, dies mit dem Ziel, das Angebot zu erhalten oder gar zu erweitern sowie die Qualität und die Organisation hinsichtlich der im Pflegekinderkonzept definierten Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.

3.5.3 Neuorganisation Tagesfamilien

Zur flächendeckenden Erfassung aller meldepflichtigen Tageseltern, zwecks Schaffung eines Vermittlungspools sowie zur Begleitung und Beratung von Tagesfamilien sieht das Amt für soziale Sicherheit vor, mit einem externen Anbieter eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Damit wird unter anderem das Ziel verfolgt, das Angebot der familiären Tagesbetreuung flächendeckend zu erfassen und bedarfsgerecht zu erweitern.

3.5.4 Geplante familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Jahr 2011

Es gehen laufend neue Meldungen von Tagesfamilien beim Amt für soziale Sicherheit ein. Im ersten Quartal des Jahres 2011 wurden zudem bereits 18 neue Kita-Plätze für Vorschulkinder geschaffen. Das Amt für soziale Sicherheit hat zum jetzigen Zeitpunkt ausserdem Kenntnis von drei Kitas, die ihr Angebot um insgesamt 34 Plätze erweitern möchten, sowie von mindestens zwei Kitas, die neu entstehen sollen.

Der Aufbau einer Kindertagesstätte ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Oftmals können Kita-Projekte aufgrund von fehlenden Subventionen seitens der Einwohnergemeinde oder fehlenden geeigneten Räumlichkeiten nicht umgesetzt werden.

3.6 Zu Frage 6

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2003 wurden insgesamt 19 neue Kindertagesstätten für Kinder im Vorschulalter mit gesamt 248 Plätzen aufgebaut. Drei Kitas haben ihren Betrieb um total 34 Plätze erweitert. Insgesamt wurden somit 282 Plätze, unterstützt durch die Fördergelder des Bundes, geschaffen.

Tabelle 5: Bundesanstossfinanzierung 2003 bis 2011

	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		Total	
	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI	K	PI
Bucheggberg																			0	0
Dorneck			1	12	1	12	e	12			1	10							4	46
Gäu			1	16							1	12							3	40
Gösgen			1	12															2	12
Lebern	2	22									1	16	1	22					5	60
Oltén	1	18					e	12			1	12					1	18	3	58
Solothurn	1	20	1	10									1	12					3	54
Thal																			0	0
Thierstein																			0	0
Wasseramt											e	12			1	10			2	22
Total neu	4	60	4	50	1	12	0	0	0	0	5	62	3	36	1	10	1	18	19	248
Total erweitert							2	24					1	10					3	34

Legende: K = Kindertagesstätte; PI = Plätze, n = neue Institution; e = Betriebsweiterung

3.7 Zu Frage 7

Wie bereits unter Frage 3 erwähnt, handelt es sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 107 Sozialgesetz um ein kommunales Leistungsfeld. Im Gegensatz zu anderen kommunalen Aufgaben handelt es sich dabei nicht um eine „Kann-Formulierung“. Vielmehr fördern die Einwohnergemeinden familienergänzende Betreuungsangebote, indem sie insbesondere Hilfe leisten für familienergänzende Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhorte und Kindertagesstätten. So fällt auch die finanzielle Unterstützung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden, weshalb der Regierungsrat keine reguläre finanzielle Beteiligung des Kantons vorsieht. Punktuelle finanzielle Unterstützungsangebote des Kantons aus Fonds wie unter Ziff. 3.5.1 aufgeführt sind weiterhin vorstellbar.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6; Ablage, MAJ, HES, HAL, BIR)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Mitglieder der Fachkommission Familie, Kind, Jugend; elektronischer Versand durch ASO